

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Verl (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung vom 16.12.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Verl (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen,

geändert durch die Satzung vom 19.12.2005 (Amtsblatt Verl, S. 158/2005),
geändert durch die Satzung vom 13.11.2007 (Amtsblatt Verl, S. 90/2007).

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Verl erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Stadtsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

- 1) Tanzveranstaltungen gewerblicher Art und
- 2) das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- 1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufser-tüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- 2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- 3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist;
- 4) das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
- 5) das Halten von Apparaten nach § 2 Ziff. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schau-stellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Ziff. 2 gilt der Halter als Veranstalter.
- 2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein.

§ 5 Steuersätze für Tanzveranstaltungen (§ 2 Ziff. 1)

- 1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,50 Euro.
- 2) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. des in Abs. 1 genannten Satzes.
- 3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern oder regelmäßig wiederkehren, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- 4) Beträgt die Vergnügungssteuer für die gesamte Veranstaltung insgesamt weniger als 50,00 Euro, entfällt die Erhebung.
- 5) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides fällig.
- 6) Die Vergnügungssteuer ist auf Antrag zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

§ 6 Steuersätze für Apparate (§ 2 Ziff. 2)

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis ist mit null EUR anzusetzen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 Buchst. a)
10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (§ 2 Nr. 2 Buchst. b)
10 v. H. des Einspielergebnisses
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

| | |
|--|------------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 Buchst. a) | 30,50 Euro |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (§ 2 Nr. 2 Buchst. b) | 23,00 Euro |
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 2 Nr. 2 Buchst. a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro.

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Verl eine schriftliche Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (6) Soweit der Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht fristgerecht oder unvollständig vorgelegt werden, kann die Stadt sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 6 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 6 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
- | | |
|--|-------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 138,00 Euro |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 46,00 Euro |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 30,50 Euro |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 23,00 Euro. |

§ 7 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 8
Außer-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Verl über die abweichende Festsetzung von Vergnügungssteuerhebesätzen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.9.1988 (Amtsblatt Verl S. 67/1988), geändert durch die 1. Euroanpassungssatzung vom 8.11.2001 (Amtsblatt Verl S. 135/2001), wird hiermit aufgehoben.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.